

Synopse – 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen

Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen	Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen
Gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen beschlossen.	Gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) sowie i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen beschlossen.
§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.	§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

§ 27 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen – schriftliches Verfahren

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i.S.v. § 56a Abs. 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (2) Das Einverständnis zu dem schriftlichen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses. Die entsprechende Erklärung erfolgt zeitgleich mit der schriftlichen Stimmabgabe, jedoch mittels eines gesonderten Schriftstücks.
- (3) Jedem Mandatsträger werden alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt. Mit Übersendung der Informationen und Unterlagen werden die Mandatsträger über die Frist, bis zu welcher die Stimmabgabe erfolgen muss, informiert. In der Regel beträgt diese Frist 10 Kalendertage. Sie kann durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf 1 Woche verkürzt werden. Mit den Unterlagen werden den Mandatsträgern die Einverständniserklärung sowie das Schriftstück für die schriftliche Abstimmung übersandt. Die schriftliche Stimmabgabe und Einverständniserklärung muss mit Unterschrift bis zum Ende der Frist im Ratsbüro vorliegen. Die fehlende Antwort eines Mitglieds wird als Enthaltung gewertet.
- (4) Vor Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist der Verhandlungsgegenstand grundsätzlich in Form einer Videokonferenz zu beraten. Über den Zeitpunkt der Videokonferenz werden die Mandatsträger ebenfalls mit Übersendung der Unterlagen in Kenntnis gesetzt. Auf die Abstimmung kann verzichtet werden, wenn der Verhandlungsgegenstand in einer Präsenzsitzung bereits behandelt oder im Rahmen einer Präsenzsitzung auf eine Vorberatung verzichtet wurde.

Im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden des Stadtrates sowie dem Oberbürgermeister kann die Beteiligung der beschließenden Ausschüsse nach § 48 Abs. 3 S. 1 KVG LSA bei der Vorbereitung der Beschlüsse unterbleiben.

- (5) Für die Vorberatung des Verhandlungsgegenstandes mittels Videokonferenz gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 8, 9, 11 bis 13, 15 und 17, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist.
- (6) Zu Beginn der Vorberatung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit fest, indem er die anwesenden Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet oder nimmt im Wege synchroner Übertragung von Bild und Ton teil, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollant trägt die teilnehmenden Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

§ 27 a Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen – Videokonferenz

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i.S.v. § 56a Abs. 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung die Sitzung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe von § 56a Abs. 2 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenz gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 7, 8, 10 bis 13, 15, 16, 18, 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit fest, indem er die anwesenden Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet oder nimmt im Wege synchroner Übertragung von Bild und Ton teil, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollant trägt die teilnehmenden Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich.
- (5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingereichten Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 17 Abs. 2 bis 6 der Hauptsatzung entsprechend Anwendung.
- (6) Dem Öffentlichkeitsgrundsatz wird in der Form Rechnung getragen, dass die Öffentlichkeit in einem zugänglichen Raum, über welchen die Öffentlichkeit im Vorfeld zu informieren ist, die Videokonferenzsitzung zeitgleich verfolgen kann. Für den öffentlich zugänglichen Raum gelten die gleichen Grundsätze wie bei einer Präsenzsitzung.

	<p>(7) Auch bei einer Videokonferenzsitzung gilt, dass die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 KVG LSA vorliegen. Jeder Mandatsträger stellt persönlich sicher, dass im privaten Umfeld keine weitere Person, den Sitzungsinhalt mitverfolgen kann.</p>
<p>§ 27 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p>§ 28 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>
<p>§ 28 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.08.2019, Beschluss-Nr. 1-3/19 außer Kraft.</p>	<p>§ 29 Inkrafttreten</p> <p>Die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 14.05.2020 tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.</p>